

Hinweise für Tierversuchsantragsteller

Bei der Beantragung von Projekten, in denen Tiere verwendet werden, bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

Seit dem 1.12.2021 trat die geänderte Fassung des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) in Kraft. Bei der Beantragung eines neuen Tierversuchsvorhabens sind dementsprechend neue Formulare zu verwenden.

Ab dem 1.12.2021 gibt es keine anzeigepflichtigen Tierversuche mehr, sondern alle Tierversuche sind ab jetzt genehmigungspflichtig (Ausnahme: Versuche an Zehnfußkrebsen). Tierversuche, die bislang anzeigepflichtig waren, können ggf. in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt werden (siehe Punkt 2). Für laufende anzeigepflichtige Versuche gelten **Übergangsfristen**. Diese laufenden Versuche enden allerdings spätestens am **30.11.2023**, da die Übergangsfrist nur bis zu diesem Datum gilt.

1. Antragsformular

- a) Das Antragsformular finden Sie auf der Seite des LAVES. Es ist mit der Seite des Tierschutzbeauftragten der TiHo verlinkt. Das hausinterne Prozedere läuft folgendermaßen ab: Sie besprechen Ihr Projekt mit einem der Tierschutzbeauftragten und schicken ihm Ihr ausgefülltes Formular als Datei. Wenn alle Korrekturen vorgenommen sind, schicken Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular im Original an das Büro der Tierschutzbeauftragten. **Bitte heften und klammern Sie den Antrag nicht, da dies die Digitalisierung erheblich erschwert. Bitte stecken Sie den unterschriebenen Antrag stattdessen in eine Klarsicht-hülle, damit kein Blatt verloren geht.**
- b) Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen, die Sie ebenfalls auf unserer Seite finden.
 - i. Nicht-technische Projektzusammenfassung (NTP) des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) (entfällt bei vereinfachtem Verfahren (§ 8a Abs. 1 TierSchG)
Bitte erstellen Sie die NTP direkt in der online unter www.animaltestinfo.de/antragsteller verfügbaren Datenbank des BfR. Die NTP wird anschließend im Netz gespeichert bzw. kann zusätzlich in eine PDF-Datei umgewandelt und ausgedruckt werden. Nach Genehmigung Ihres Tierversuchsantrages schaltet die zuständige Behörde Ihre NTP-Eingabe zur Veröffentlichung für das BfR frei. (Näheres hierzu siehe Punkt 3 f) Sonstiges)
 - ii. Angaben zur biometrischen Planung
 - iii. Falls Sie mit **Primaten** arbeiten, müssen Sie das Formblatt „Verwendung von Primaten“ beilegen. Ein **vereinfachtes Genehmigungsverfahren ist nicht möglich** (§ 8a Abs. 2 TSchG, Satz 1 Nr. 1)!
 - iv. Falls Sie mit **genetisch veränderten Tieren**, wie z.B. Mäusen oder Ratten arbeiten, brauchen Sie zusätzlich das Formular: Abschlussbeurteilung genetisch veränderter Zuchtlinien

Werden gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, muss die eventuell vorhandene Belastung der Tiere dokumentiert und eine Abschlussbeurteilung erstellt werden. Dies gilt auch bei Kreuzung von nicht belasteten Linien, wenn eine Belastung der Kreuzungsnachkommen zu erwarten ist sowie für alle neu importierten, genetisch veränderten Linien, die noch nicht ausreichend charakterisiert sind.

Hierfür können Sie folgende Formulare nutzen:

- [Beurteilung neugeborener Wurf](#)
- [Beurteilung Wurf beim Absetzen](#)
- [Beurteilung Einzeltier](#)
- [Abschlussbeurteilung genetisch veränderter Zuchtlinien](#)
Falls vorhanden, kann jedoch die Belastungsbeurteilung des Lieferanten übernommen werden.

v. [Weitere Anlagen](#) sind möglich (siehe S. 2 des neuen Antragformulars) Dazu zählen:

- Im Falle der Verwendung von wildlebenden Tieren:
[Formblatt zur Verwendung von Tieren nach §20 ff TierSchVersV](#)
- [Glossar der Abkürzungen und Fachausdrücke](#)
- [Liste der Literaturzitate](#)
- [Score Sheet](#)
- [Aufzeichnungsmuster nach § 9 Abs. 5 TierSchG](#)
- [Personenbögen und Qualifikationsnachweise](#)
- [statistische Gutachten](#)
- [Sonstige](#)

2. Genehmigungspflichtige Tierversuche im vereinfachten Verfahren

Tierversuche, die zuvor als anzeigepflichtige Versuche galten und für die Tiere nicht erheblich belastend sind, können heute ggf. in vereinfachten Verfahren von der Behörde genehmigt werden. Dazu zählen u.a. Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren oder rechtlich vorgeschriebene Vorhaben (Näheres siehe TSchG § 8a). Allerdings zählen Kurse zur **Aus-, Fort- und Weiterbildung** nicht dazu und müssen daher das **normale Genehmigungsverfahren** durchlaufen!

3. Sonstiges

- a) Laut § 14 TierSchVersV werden auch ungeborene / nicht geschlüpfte Larven von Wirbeltieren geschützt, soweit diese in der Lage sind, selbständig Nahrung aufzunehmen und **Föten** von Säugetieren ab dem letzten Drittel der normalen Entwicklung vor der Geburt; sowie alle anderen Wirbeltiere in einem Entwicklungsstadium vor der Geburt oder dem Schlupf, wenn die Tiere über dieses Entwicklungsstadium hinaus weiterleben sollen und nach der Geburt oder dem Schlupf infolge der Verwendung voraussichtlich Schmerzen oder Leiden empfinden oder Schäden erleiden werden.
- b) Genehmigungsverfahren, Bearbeitungsfristen:

- i. Schriftliche oder elektronische Beantragung
 - ii. Frist für die Behörde: innerhalb 40 Arbeitstagen (15 beim vereinfachten Verfahren) ab Eingang eines den Anforderungen entsprechenden Antrags. Innerhalb dieser Frist hat die Behörde den Antrag zu prüfen und dem Antragsteller zu antworten bzw. einen Bescheid zu erteilen. Die zuständige Behörde kann (nach Umfang und Schwierigkeit der Prüfung) diesen Zeitraum einmalig um 15 Arbeitstage (10 beim vereinfachten Verfahren) verlängern; keine fiktive Genehmigung, d.h. nach Ablauf der Frist ohne Nachricht von der Behörde ist der Versuch nicht automatisch genehmigt.
 - iii. Genehmigungsbescheid, Befristung: die Genehmigung ist auf **höchstens 5 Jahre** zu befristen, ist die Genehmigung mit einer Befristung von weniger als 5 Jahren erteilt, kann höchstens zweimal um jeweils 1 Jahr verlängert werden, sofern die **Gesamtdauer 5 Jahre** nicht überschreitet.
- c) Rückblickende Bewertung von Versuchsvorhaben:
 - i. Legt die Behörde bei Genehmigung fest, immer in den Fällen, in denen **Primaten** verwendet werden bzw. die als „**erheblich belastend**“ einzustufen sind.
 - ii. Prüfungsumfang: Ob das Ergebnis mit dem im Antrag angegebenen Zweck in Einklang steht und ob die Schäden bei den Tieren, die Anzahl und Art der Tiere sowie der Schweregrad der Belastung den Anforderungen/Angaben nach § 7 Abs. 1 und 2 und § 7a Abs. 2 Tierschutzgesetz entsprechen (= Unerlässlichkeit)
- d) Sammelgenehmigungen: Bei mehreren gleichartigen Versuchsvorhaben nach § 8a Abs. 1 Tierschutzgesetz genügt der Antrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren des ersten Versuchsvorhabens unter Angabe der voraussichtlichen Zahl der Versuchsvorhaben; bis 15. Februar eines Jahres Angabe der Zahl der Versuchsvorhaben sowie Anzahl und Art der insgesamt verwendeten Tiere; Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen, Anforderungen wie bei Änderung anderer Vorhaben im regulären Verfahren (§ 37 TierSchVersV)
- e) Anzeige von Versuchsvorhaben an Zehnfußkrebse: Bearbeitungszeit 2 Wochen, ggf. Verlängerung auf bis zu 4 Wochen (§ 39 TierSchVersV)
- f) Veröffentlichung von Zusammenfassungen: Zusammenfassungen des Tierversuchs sind in Form einer Nicht-technischen Projektzusammenfassung dem Antrag beizufügen (TSchG § 8 Abs. 6). Die NTPs werden zum Zwecke der Veröffentlichung durch das Bundesinstitut vom Antragsteller direkt in die passwortgeschützte Datenbank des BfR eingetragen. Die anschließende Veröffentlichung der NTPs nach Freigabe durch die genehmigende Behörde dient dazu, Informationen über Tierversuchsprojekte den Bürgern zugänglich zu machen. Innerhalb von 3 Monaten werden die Daten an die Europäische Kommission weitergeleitet. Laut § 41 der TierSchVersV werden folgende Daten in die NTPs eingetragen:
 - i. Zwecke des Versuchsvorhabens
 - ii. der zu erwartende Nutzen
 - iii. die zu erwartenden Schäden bei den Tieren
 - iv. Anzahl und Art der vorgesehenen Tiere.

Die Zusammenfassung darf **keine einrichtungs- und personenbezogenen Daten** enthalten; die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums und zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt. ([s. oben, Punkt 1 b i](#))